

Satzung -TPVD- Tierphysiotherapie Verband Deutschland

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „*Tierphysiotherapie Verband Deutschland e.V.*“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „*Tierphysiotherapie Verband Deutschland e.V.*“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Veterinärphysiotherapie. Der Verein verfolgt weder kommerzielle noch gewerbliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Aus- und Fortbildung von Tierphysiotherapeuten,
 2. die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Tierphysiotherapie,
 3. die Fortentwicklung des Berufsbildes des Tierphysiotherapeuten.
 4. das Bemühen um eine staatliche Regelung der Tierphysiotherapieausbildung und Prüfung.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Tierphysiotherapie.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder vom TPVD oder einem vergleichbaren Verband mit vergleichbaren Prüfkriterien geprüfte oder durch den Prüfungsausschuss anerkannte Tierphysiotherapeut werden.
Als vor dem Verein geprüft gelten auch alle Tierphysiotherapeuten, die vor dem 31.12.2010 von der DGT (deutsche Gesellschaft der Tierheilpraktiker und Tierphysiotherapeuten) geprüft wurden.
- (2) Außerordentliches Mitglied können sich in einer vor dem Verband geprüften Schule zur Ausbildung befindende Tierphysiotherapieschüler, sowie das zu einer solchen Schule gehörende Lehrpersonal werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören und diesen fördern will, ohne die Qualifikationen nach Nr. 1 oder Nr. 2 zu erfüllen.

- (4) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist.
- (5) Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht wählbar.
- (6) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften des/der gesetzlichen Vertreter/innen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung, sie ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (7) Außerordentliche Mitglieder, die Schüler sind, rücken mit abgeschlossener Prüfung vor dem Verband automatisch in den Status eines ordentlichen Mitglieds auf.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins
oder
 3. wegen einer Verletzung berufsethischer Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen

Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden per Banküberweisung entrichtet.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt 100,-€. Der Betrag ist bis zum 5. Werktag des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Von neu beigetretenen Mitgliedern wird der Beitrag anteilig ab des jeweiligen Quartals des ersten Mitgliedsmonats erhoben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe des halben Jahresbeitrages.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Geschäftsordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern hinsichtlich den Verein betreffender Belange weisungsbefugt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Kontrollausschuss
- der Prüfungsausschuss
- Schlichtungsstelle

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem 1. Beisitzer/in
 - der/dem 2. Beisitzer/in
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der Stellvertreter. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sie sind in Kopie unverzüglich an den Kontrollausschuss zu leiten.
- Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleinvertretungsberechtigt vertreten durch:
- die Vorsitzende/den Vorsitzenden
 - die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.
- Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand kann gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Ausbildung eines vor einem anderen Verband geprüften Tierphysiotherapeuten anzuerkennen, innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden. Eine endgültige Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag des Mitgliedes oder des Prüfungsausschusses die Mitgliederversammlung.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.1 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und Grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 50000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Der Kontrollausschuss kann ebenfalls jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Durch die deutschlandweite Aufnahme von Mitgliedern soll die Möglichkeit bestehen, eine virtuelle Mitgliederversammlung über ein entsprechendes Medium durchzuführen. Dies gilt sowohl für die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung. In der virtuellen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entgegennahme der Berichte des Kontrollausschusses
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl des Kontrollausschusses
- Wahl des Prüfungsausschusses
- Wahl der Schlichtungsstelle
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Entscheidung über Schlichtungsverfahren in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen vom Vorstand in geeigneter Weise anzukündigen und wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, dem Kontrollausschuss und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen drei Wochen vor der angekündigten Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsantrag), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes anwesende Mitglied des Kontrollausschusses hat ein Veto gegen solche Dringlichkeitsanträge.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom entsprechenden Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Werden Beschlüsse von einer Mitgliederversammlung gefasst, die weniger als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder darstellt, kann der Kontrollausschuss Einspruch gegen diese Beschlüsse einlegen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung beim Kontrollausschuss beantragt wurde.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Änderungen hinsichtlich des Kontrollausschusses können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung hinsichtlich des Kontrollausschusses einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist direkt ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- die Anzahl der Gesamtmitglieder
- Feststellung, ob mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend war
- die Tagesordnung

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Das Protokoll ist dem Vorstand und dem Kontrollausschuss unverzüglich in Kopie zuzuleiten. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. (zB durch Aushang im Vereinsheim, Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder ähnliches)

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und archiviert alle wichtigen Beschlüsse, Protokolle, Geschäftsordnungen und Verträge der Ausschüsse und des Vorstandes für die Dauer von mindestens 10 Jahren.
- (2) Der Kontrollausschuss besteht aus zwei gleichrangigen Vertretern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Keiner dieser Vertreter darf gleichzeitig dem Vorstand angehören. Mindestens ein Vertreter soll Ehrenmitglied sein.

- (3) Die Sitzungen der jeweiligen Organe sind den Mitgliedern des Kontrollausschusses zwei Wochen vorher formlos anzuzeigen. Der Kontrollausschuss kann jederzeit einer Sitzung eines Organs als Beobachter beiwohnen.
- (4) Sämtliche Beschlüsse, Geschäftsordnungen, Sitzungsprotokolle und Verträge der Organe sind dem Kontrollausschuss in Kopie schriftlich und unverzüglich zuzuleiten. Die Organe tragen die Beweislast für den Zugang. Der Kontrollausschuss hat den Zugang in geeigneter Form zu quittieren.
- (5) Der Kontrollausschuss kann den Vorstand oder einen Ausschuss jederzeit zu einer konkreten Frage schriftlich befragen. Das befragte Organ hat innerhalb von zwei Wochen hierauf schriftlich zu antworten oder einen unverzüglichen Termin zur mündlichen Erläuterung zu vereinbaren, sowie auf die Anfrage bezogene Belege vorzulegen.
- (6) Die einzelnen Vereinsorgane und Kassenprüfer können jederzeit Kopien der archivierten Unterlagen verlangen.
- (7) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind von ihnen entstandenen Kosten, die zur Beschaffung von Unterlagen und Erkenntnissen, die zur Wahrung der Aufgaben des Kontrollausschusses erforderlich sind, vom Verein freizustellen.
- (8) Der Kontrollausschuss kann jederzeit unter Wahrung der Ladungsfristen (§15) selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er kann insbesondere den Antrag stellen, den Vorstand außerhalb des satzungsgemäßen Rhythmus abzuberaufen und Neuwahlen zu veranstalten.
- (9) Auf den schriftlichen Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hin, kann der Kontrollausschuss Einspruch gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung einlegen, wenn der Beschluss durch eine Mitgliederversammlung gefasst wurde, die weniger als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder darstellt (§ 16). Der Antrag muss schriftlich innerhalb von einem Monat ab Beschlussfassung gestellt werden. Der Kontrollausschuss hat hierüber innerhalb eines weiteren Monats zu entscheiden. Die Entscheidung, Einspruch einzulegen, muss einstimmig erfolgen. Wird Einspruch eingelegt, ist der Beschluss nichtig.

§ 20 Prüfungsausschuss

(1) Der Verein unterhält einen ständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Tierphysiotherapeuten. Er legt die Voraussetzungen zur Prüfung zum Tierphysiotherapeuten fest und führt die Prüfungen der Schüler aus. Er wacht über die Qualität der dem Verein angeschlossenen Schulen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
- der/dem 1. Beisitzer/in
- der/dem 2. Beisitzer/in

Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vertreter des Prüfungsausschusses soll Ehrenmitglied des Vereins sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung der Prüfungen Hilfskräfte und Prüfer nach eigenem Ermessen bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Ausbildung eines vor einem anderen Verband geprüften Tierphysiotherapeuten auf dessen Antrag als vor dem Verein geprüft anerkennen. Diese Anerkennung ist schriftlich zu begründen. Der Bewerber hat in geeigneter Weise darzulegen, dass sein Ausbildungsstand dem des Vereins entspricht. Die Anerkennung ist dem Vorstand bekannt zu geben. Der Vorstand kann gegen diese Entscheidung innerhalb von einem Monat Einspruch einlegen. Dieser ist schriftlich zu begründen. Eine endgültige Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag des Mitgliedes oder des Prüfungsausschusses die Mitgliederversammlung. Die jeweiligen Begründungen sind unverzüglich in Kopie dem Kontrollausschuss zuzuleiten.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand sowie dem Kontrollausschuss jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der des Kassewartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Kontrollausschuss kann zur Kassenprüfung einen Vertreter zur Beobachtung entsenden.

§ 22 Geschäftsordnungen

- (1) Der Vorstand, der Kontrollausschuss, der Prüfungsausschuss und die Schlichtungsstelle haben jeweils eine schriftliche Geschäftsordnung zu erlassen. Hierin soll die Arbeitsweise der Organe geregelt und konkretisiert werden, sie sollen Regelungen enthalten, wie innerhalb der Organe Kompetenzen und Aufgaben verteilt werden und wie abgestimmt wird. Die Geschäftsordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Organs, im Falle des Kontrollausschusses einstimmig, beschlossen. Weitere Geschäftsordnungen können im Bedarfsfall vom Vorstand oder den zuständigen Organen erlassen werden.

- (2) Die Geschäftsordnungen dürfen nicht gegen Regelungen der Satzung verstoßen. Die Geschäftsordnungen sind dem Kontrollausschuss in Kopie unverzüglich zuzuleiten. Sie werden erst wirksam mit Zugang beim Kontrollausschuss.

§ 23 Vergütung / Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine angemessene ortsübliche Vergütung erhalten, die nicht mehr als die steuerlich zulässige Aufwandsentschädigung von 500,- Euro beträgt.
- (2) Die Mitglieder, die in einem Ausschuss oder einer Prüfungskommission sind, sowie die weiteren an einer Prüfung beteiligten Personen, können eine angemessene ortsübliche Vergütung erhalten, wenn ihre Tätigkeit dies nach Art und Umfang rechtfertigt.
- (3) Beschlüsse und Verträge hinsichtlich der Vergütung oder Aufwandsentschädigung sind in Kopie dem Kontrollausschuss unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Den Mitgliedern wird für entstandene konkrete Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein eine Aufwandsentschädigung gewährt. Soll diese Aufwandsentschädigung bei wiederkehrenden oder dauerhaft anfallenden Kosten pauschal gewährt werden, muss die Mitgliederversammlung hierüber beschließen. Die Aufwandsentschädigung kann nur für tatsächliche Kosten gewährt werden, nicht für Arbeitskraft, Zeitaufwand, ideelle Werte oder ähnliches.

§ 24 Schlichtungsstelle

- (1) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsorganen, sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt werden. Dies betrifft insbesondere alle Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes, der satzungsgemäßen Ausschüsse oder anderer Gremien.

Bevor der ordentliche Rechtsweg (z. B. Klage vor einem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, Privatklage) bestritten wird, muss die vereinsinterne Schlichtungsstelle angerufen werden.

Die Schlichtungsstelle soll im Sinne des Vereins nach Anhörung aller Beteiligten auf eine satzungsgemäße und sachdienliche Lösung hinwirken.

(2) Schlichtungsstelle

Die ständige Schlichtungsstelle besteht aus:

- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
- der 1. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der 2. stellvertretenden Vorsitzenden/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende und dessen Vertreterinnen/Vertreter werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende sowie seine 1. Stellvertreterin/sein 1. Stellvertreter sollen Ehrenmitglieder sein. Die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter muss mindestens 30 Jahre alt sein.

Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, führt die Vorsitzende/der Vorsitzende das Schlichtungsverfahren als Schlichter. Ist sie/er selber beteiligt, ist die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter für die Durchführung des Verfahrens zuständig, ist diese/dieser ebenso selbst beteiligt, ist die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter zuständig.

(3) Schlichtungskommission

Auf Antrag der Beteiligten beruft der Schlichter zwei Beisitzer. Diese bilden zusammen mit dem Schlichter die Schlichtungskommission. Jeder Beteiligte kann einen Beisitzer vorschlagen. Die Beisitzer sollen neutrale Mitglieder sein. Der Schlichter ist an die Vorschläge nicht gebunden. Lehnt er einen Vorschlag ab, ist dies zu protokollieren. Es können auch externe Personen berufen werden, wenn dies sachdienlich ist.

Hält der Schlichter es aufgrund des Gewichtes oder der Schwierigkeit der streitigen Frage für notwendig, kann er nach eigenem Ermessen bis zu zwei Beisitzer berufen.

Der Schlichter leitet das Schlichtungsverfahren, die Beisitzer haben jederzeit ein Frage- und Auskunftsrecht. Der Schlichter formuliert die Empfehlung der Schlichtungsstelle. Kommt es zu einer Abstimmung innerhalb der Schlichtungskommission haben der Schlichter wie auch die Beisitzer gleiche Stimmrechte. Bei einem Gleichstand entscheidet die Stimme des Schlichters.

(4) Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren ist durchzuführen, wenn ein Mitglied oder Vereinsorgan die Durchführung bei der Schlichtungsstelle beantragt. Dies muss schriftlich unter Darstellung des streitigen Sachverhaltes und Nennung der Beteiligten erfolgen.

Die Schlichtungsstelle ergreift sodann Maßnahmen, um eine Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Hierfür sind diese insbesondere anzuhören, sowie der Sachverhalt und die Streitfrage aufzuklären und unter den Beteiligten zu erörtern.

Über eine Einigung ist ein Protokoll zu fertigen. Kann keine Einigung vermittelt werden, hat die Schlichtungsstelle nach eigener Einschätzung der Sachlage schriftlich eine Empfehlung zu verfassen, wie in der Sache zukünftig verfahren werden muss. Diese Empfehlung ist mit Gründen zu versehen. Die Empfehlung muss eine angemessene Darstellung der streitigen Frage und der jeweiligen Auffassungen enthalten.

(5) Anrufung der Mitgliederversammlung

Kam es zu keiner Einigung, kann die Sache auf Antrag der Beteiligten der nächsten, noch nicht einberufenen, Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Empfehlung, schriftlich an den Schlichtungsausschuss zu richten. Die Empfehlung ist den Beteiligten mittels eines Verfahrens zuzustellen, das den Zugang beweist (z.B. Postzustellungsurkunde, Bote oder Verkündung und Übergabe der Empfehlung unter Anwesenheit der Beteiligten).

Der Antrag zur Entscheidung vor der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn er so formuliert ist, dass die Mitgliederversammlung eindeutig mit Ja oder Nein hierauf entscheiden kann. Der Schlichtungsausschuss soll gegebenenfalls auf eine korrekte Formulierung hinweisen und leitet den Antrag unmittelbar an den Vorstand weiter.

Der Vorstand setzt die streitige Frage auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung. Hier wird die Empfehlung des Schlichtungsausschusses verlesen, soweit sie den Teilnehmern nicht auf anderem Wege vor der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht wurde. Daraufhin stimmt die Mitgliederversammlung ab. Eine erneute Beratung über die streitige Frage findet in der Mitgliederversammlung nur statt, wenn dies

aus der Mitgliederversammlung beantragt wird und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

Für die Abstimmung über die Frage selbst gelten die allgemeinen Regeln. (§ 16)

Wird kein rechtzeitiger Antrag zur Entscheidung vor der Mitgliederversammlung gestellt oder ist der Antrag trotz Hinweises des Schlichtungsausschusses unzulässig, ist der streitige Sachverhalt zukünftig von den Beteiligten unter Beachtung der Empfehlung des Schlichtungsausschusses zu behandeln.

(6) Unzulässige Anträge

Über die Unzulässigkeit des Antrages entscheidet die Schlichtungsstelle selbst, hiergegen ist die schriftlich zu begründende Beschwerde an den Kontrollausschuss innerhalb von einer Woche zulässig.

(7) Einberufung der Mitgliederversammlung

Ist der streitige Sachverhalt aus der Sache heraus für das Fortbestehen des Vereins existenziell oder sind wichtige Ziele des Vereins gefährdet, kann der Schlichtungsausschuss den Vorstand anweisen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Klärung des streitigen Sachverhaltes einzuberufen. Diese Entscheidung ist hinsichtlich der Dringlichkeit zu begründen. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, ist dies unverzüglich unter Angabe von Gründen dem Kontrollausschuss zuzuleiten. Das Protokoll, die Empfehlung, sowie auch alle weiteren Anträge und Beschlüsse sind dem Kontrollausschuss unverzüglich in Kopie zuzuleiten.

§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

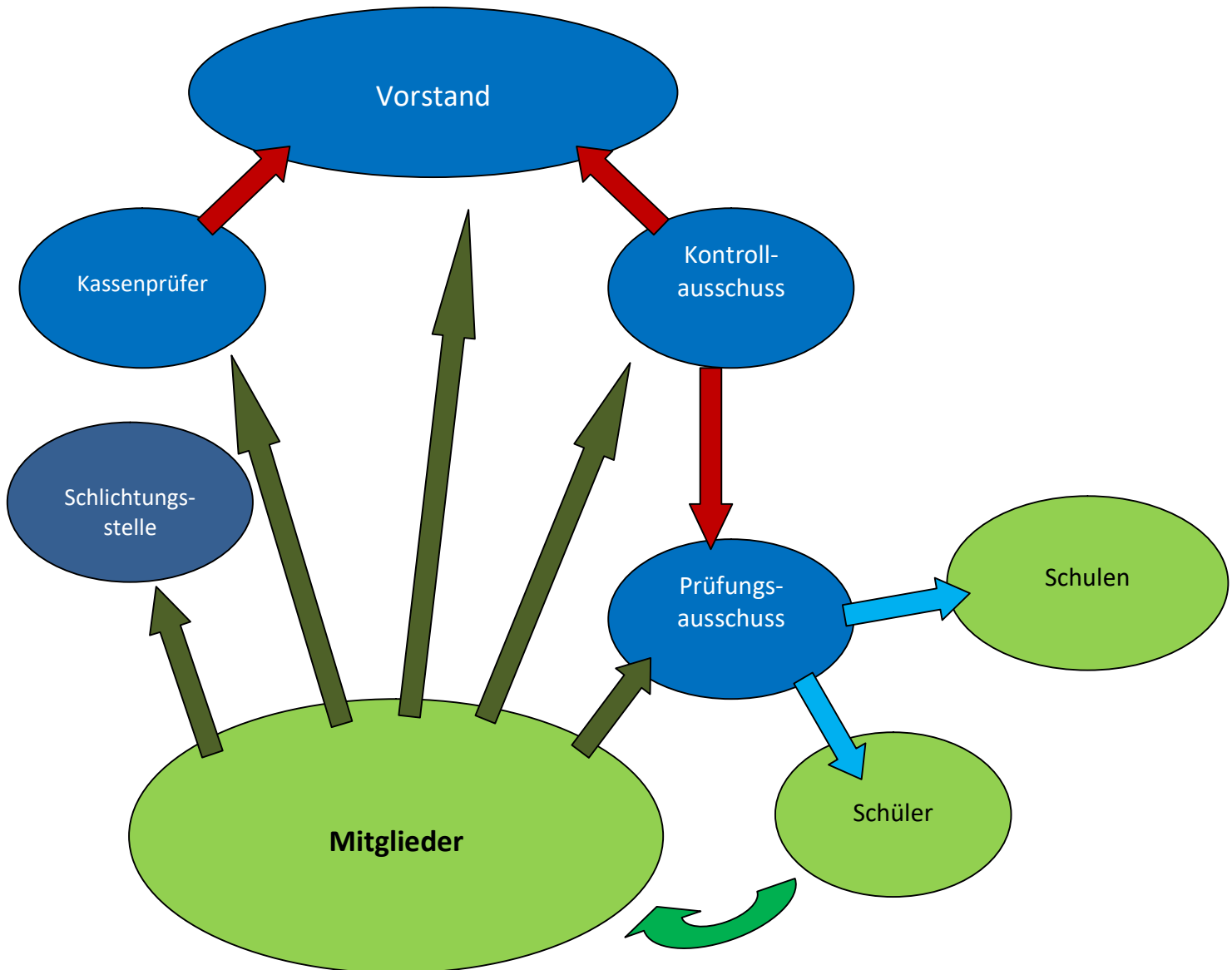
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.





- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den deutschen Tierschutzbund e.V. mit Sitz in Bonn, der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.05.2021 beschlossen worden.

Organigramm des Vereins:



-  kontrolliert
-  prüft Wissen / Qualität
-  wählt
-  entsendet